

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(International Graduate School-University of Würzburg)**

Vom 9. April 2009

[Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2009-50]

Aufgrund der Art. 19 Abs. 5 Satz 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 22210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes und des Bayerischen Hochschullehrergesetzes vom 8. Juli 2008 (GVBl S. 369, BayRS 22210-1-1-WFK) erlässt der Senat der Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Ordnung
für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(International Graduate School-University of Würzburg)**

§ 1

Die Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School-University of Würzburg) vom 15. Mai 2006 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2006-10), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Ordnung für Promotionsverfahren an der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Internati-

onal Graduate School-University of Würzburg) vom 23. Oktober 2006 (*Fundstelle:* http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2006-26), wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung der Ordnung wird wie folgt neu gefasst:

Ordnung
für Promotionsverfahren an den Graduiertenschulen
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(University of Würzburg Graduate Schools)

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Dritten Abschnitt wird folgender Vierter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt. Sonderregelungen für Studierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung

§ 27 Sonderregelungen für Studierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung“

- b) Der bisherige Vierte Abschnitt wird zum Fünften Abschnitt und die §§ 27 und 28 zu den §§ 28 und 29.
- c) Der bisherige Fünfte Abschnitt wird zum Sechsten Abschnitt und die §§ 29 und 30 zu den §§ 30 und 31.

3. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Bezeichnung „Internationale Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School-University of Würzburg) – nachstehend auch „IGS“ genannt –, durch die Bezeichnung „Graduiertenschulen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (University of Würzburg Graduate Schools) – nachstehend auch „UWGS“ genannt –, ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Bezeichnung „ der Internationalen Graduiertenschule der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (International Graduate School-University of Würzburg)“ durch die Bezeichnung „den Graduiertenschulen der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (University of Würzburg Graduate Schools)“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 Satz 3 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
4. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „geltenden“ die Worte „Promotionsstudienprogrammen oder“ eingefügt.
5. § 4 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Promotionskomitee legt anhand des jeweiligen Promotionsstudienprogramms oder der jeweiligen Promotionsstudienordnung in einer Vereinbarung mit dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin insbesondere Art und Umfang der zusätzlich zu den Promotionsleistungen von dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin nachzuweisenden Veranstaltungen individuell fest.“

6. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung ist beim Direktor oder der Direktorin der jeweiligen Graduiertenschule unter Angabe des angestrebten Promotionsstudienganges sowie des akademischen Grades zu beantragen.“

- b) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Bezugnahme „Abs. 1“ durch die Bezugnahme „§ 6“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „mit möglichst je einem Abdruck derselben“ gestrichen.
- d) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Doktorgrad“ die Worte „oder einen mit dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren, ausländischen Doktorgrad“ eingefügt.

- e) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 wird die Bezugnahme „Abs. 1“ durch die Bezugnahme „§ 6 Abs. 2“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 Satz 1 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Qualifizierungsphase“ die Worte „für die Zulassung zur Graduiertenschule“ eingefügt.
- g) In Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden folgende Worte angefügt „soweit dies nicht die besonderen Verfahrensvorschriften (Dritter Abschnitt) regeln.“
- h) In Abs. 5 Satz 3 1. Halbsatz wird nach dem Wort „angehören“ ein Komma gesetzt und die Worte „soweit dies nicht die besonderen Verfahrensvorschriften (Dritter Abschnitt) regeln“ eingefügt.

7. § 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aufgrund eines erfolgreichen Promotionsverfahrens wird dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin in Abhängigkeit des von ihm oder ihr absolvierten Promotionsstudiengangs entweder der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) oder der Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ verliehen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. a wird aufgehoben.

bb) In Buchst. b werden nach dem Wort „Gesamthochschule“ die Worte „oder einen Fachhochschulmasterstudiengang“ eingefügt.

cc) Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c. Der Bewerber oder die Bewerberin muss (über)

aa. - Naturwissenschaftlicher Bereich -

den Diplomgrad oder einen Mastergrad in einem universitären oder Fachhochschulstudiengang in Biochemie, Biologie, Biomedizin, Chemie, Le-

bensmittelchemie, Physik oder Psychologie mit naturwissenschaftlicher Ausrichtung verfügen oder die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit den Unterrichtsfächern Biologie, Chemie oder Physik oder die Pharmazeutische Prüfung (Zweiter Prüfungsabschnitt) erfolgreich abgelegt haben, oder

bb. - Medizinischer Bereich -

den Begleitstudiengang „Experimentelle Medizin“ oder einen äquivalenten Begleitstudiengang an einer anderen Hochschule erfolgreich absolviert und eine experimentelle medizinische Promotion in einem der Fächer des Begleitstudiums erfolgreich durchgeführt haben oder als Absolvent oder Absolventin eines Hochschulstudiums der Medizin oder der Zahnmedizin mit abgeschlossener Promotion von einer im Rahmen des universitären MD/PhD-Programms bestellten MD/PhD-Auswahlkommission in dieses aufgenommen worden sein.

Als Zulassungsvoraussetzung kann die Gemeinsame Promotionskommission auch einen Hochschulabschluss aus einem anderen Fach anerkennen, wenn zwischen diesem und dem Fachgebiet des Promotionsvorhabens ein sinnvoller innerer Zusammenhang besteht. Ein Hochschulabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland wird in der Regel als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, außer er ist nicht gleichwertig. In Zweifelsfällen kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule; in Zweifelsfällen kann die Gemeinsame Promotionskommission damit befasst werden. Die Entscheidung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die in Abs. 1 Buchst. b) und c) genannten Zulassungsvoraussetzungen gelten auch als erfüllt, wenn der Bewerber oder die Bewerberin einen fachlich einschlägigen sonstigen Fachhochschulstudiengang oder universitären Studiengang absolviert

hat, die entsprechende Abschlussprüfung wenigstens mit der Prüfungsgesamtnote „sehr gut“ (1,50) bestanden hat und zur Leistungserbringung nach § 6 Abs. 3 die Promotionseignungsprüfung gemäß § 11 besteht. Auf die Bewerbung hin werden diese Bewerber und Bewerberinnen von einem von der Gemeinsamen Promotionskommission gemäß § 7 Abs. 5 Satz 3 bestellten Auswahlausschuss zum Promotionseignungsfeststellungsverfahren gemäß § 11 ausgewählt.“

e) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Zur Prüfung und Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen bestimmt ein vom Direktor oder der Direktorin nach § 7 Abs. 5 eingesetzter Zulassungsausschuss einen Termin zur mündlichen Erörterung mit den Bewerbern und Bewerberinnen. Ein solcher Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern der Graduiertenschule; mindestens die Hälfte der Mitglieder muss einer der an der Graduiertenschule beteiligten naturwissenschaftlichen Fakultäten angehören oder von einer solchen als Prüfer oder Prüferin benannt sein. Falls ausnahmsweise kein Mitglied einer naturwissenschaftlichen Fakultät und auch kein von einer solchen benannte(r) Prüfer oder Prüferin vertreten ist, müssen mindestens Mitglieder aus zwei unterschiedlichen Fakultäten vertreten sein.

Der Zulassungsausschuss kann Vorgaben hinsichtlich Art und Umfang der zusätzlich zu erbringenden Promotionsleistungen machen, die dann zwischen dem Promotionskomitee und dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin zu vereinbaren sind.“

f) § 10 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Mit der Zulassung zur Graduiertenschule gemäß § 8 wird das Promotionskomitee gemäß § 4 bestellt. Dem Promotionskomitee soll grundsätzlich ein Mitglied einer der an der Graduiertenschule beteiligten naturwissenschaftlichen Fakultäten angehören, oder eine Person, die von einer solchen als Prüfer oder Prüferin benannt ist. Falls ausnahmsweise kein Mitglied einer naturwissenschaftlichen Fakultät und auch kein von einer solchen benannte(r) Prüfer oder Prüferin vertreten ist, müssen mindestens Mitglieder aus zwei unterschiedlichen Fakultäten vertreten sein, deren Fachgebiet mit dem Promotionsvorhaben in einem sinnvollen inneren Zusammenhang steht.“

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht bereits mit dem Antrag nach § 6 Abs. 1 eingereicht, hat er oder sie dem Antrag beizufügen:“

bb) Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„eine Darstellung des Fachhochschulstudienganges oder des Studienganges mit dem erlangten Abschlusszeugnis eines Bachelor of Science oder Baccalaureus,“

b) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Direktor oder die Direktorin der Graduiertenschule teilt den Bewerbern und Bewerberinnen die Auswahlentscheidung mit und lässt die ausgewählten Bewerber und Bewerberinnen zugleich zur Qualifizierungsphase für die Zulassung zur Graduiertenschule zu.“

c) In Abs. 5 wird nach dem Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Erbringung der Leistungen soll grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr erfordern.“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 Ziff. 5 wird die Bezugnahme auf „§ 8 Abs. 1“ durch die Bezugnahme auf „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

bb) In Nr. 7 werden die Worte „mit möglichst je einem Exemplar derselben“ gestrichen.

11. § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Sprache“ die Wörter „sowie als pdf-Datei“ eingefügt.

b) Dem Abs. 2 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Die Versicherung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und die Erklärung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 der Promotionsordnung sind in die gebundenen Exemplare der Dissertation aufzunehmen.“

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 6 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Zusätzlich zur Auslage wird die Dissertation als pdf-Datei allen Mitgliedern der Graduiertenschule in einem geschützten und nur mit Passwort zugänglichen Bereich zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.“

b) Die Sätze 5 bis 7 werden zu den Sätzen 6 bis 8.

c) Abs. 6 Satz 7 (neu) wird folgender Halbsatz angefügt:

„; eine Einwendung eines Mitglieds der Graduiertenschule kann dieses einem Mitglied der Gemeinsamen Promotionskommission mitteilen und von diesem dann in der Kommission vertreten werden.“

13. § 15 Abs. 6 Satz 2 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„und soll regelmäßig spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.“

14. § 17 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wird die Dissertation durch die Universitätsbibliothek im Internet frei zugänglich gemacht, hat in der dort zur Verfügung gestellten Version der Abdruck des Lebenslaufs zu entfallen“.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Buchstabe a. wird aufgehoben.
- bb) In Buchstabe c. werden die Worte „Master-, Magister-, Diplom- oder Lizenzprüfungsprüfung“ durch die Worte „Diplom-, Magister- oder Lizenzprüfungsprüfung oder einen einschlägigen Mastergrad in einem universitären oder Fachhochschulmasterstudiengang“ ersetzt.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Worten „sehr gut“ werden die Worte „bestanden hat“ eingefügt.
- bb) Nach dem Wort „und“ werden die Worte „zur Leistungserbringung nach § 6 Abs. 3“ eingefügt.
- cc) Nach der Bezugnahme auf „§ 20“ werden die Worte „bestanden hat“ durch das Wort „besteht“ ersetzt.

16. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit nicht bereits mit dem Antrag nach § 6 Abs. 1 eingereicht, hat er oder sie dem Antrag beizufügen:“

bb) Satz 2 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„eine Darstellung des Fachhochschulstudienganges oder des Studienganges mit dem erlangten Abschlusszeugnis eines Bachelor of Arts oder Baccalaureus,“.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „zur“ die Worte „Qualifizierungsphase für die Zulassung zur“ eingefügt.

c) In Abs. 5 wird nach dem Satz 1 folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Die Erbringung der Leistungen soll grundsätzlich nicht mehr als ein Jahr erfordern.“

17. In § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 wird die Bezugnahme auf „§ 8 Abs. 1“ durch die Bezugnahme auf „§ 8 Abs. 2 ersetzt.

18. § 21 Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Ziff. 3 eingefügt:

„seit der Zulassung zur Promotion in der Graduiertenschule den angestrebten Doktorgrad (Dr.phil. oder Dr.theol.) oder einen dem angestrebten Doktorgrad vergleichbaren ausländischen Doktorgrad anderswo erworben hat oder dies anstrebt, oder“

b) Die Ziff.4 wird zur Ziff. 5.

19. § 24 Abs. 6 Satz 2 2. Halbsatz erhält folgende Fassung:

„und soll regelmäßig spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden.“

20. In § 26 Abs. 1 wird der Satz 4 gestrichen.

21. Nach dem Dritten Abschnitt wird der folgende neue Vierte Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt.

**Sonderregelungen für Studierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung
oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung**

§ 27

**Sonderregelung für Studierende mit Kind, bei länger andauernder Erkrankung
oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung**

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl. I S. 206) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, diese Leistungen und Prüfungen nach Ablauf der in dieser Ordnung und in den Promotionsstudienordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin hat die entsprechenden Nachweise durch Vorlage eines Attestes eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin zu führen. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Fristsetzungen sind den krankheitsbedingten oder den durch die Behinderung bedingten Einschränkungen anzupassen.
- (3) Macht der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin durch Attest eines Gesundheitsamtes oder eines Amtsarztes oder einer Amtsärztin glaubhaft, wegen länger andauernder Krankheit oder länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage zu sein, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form ablegen zu können hat der Direktor oder die Direktorin einer Graduiertenschule dem Promotionsstudenten oder der Promotionsstudentin zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen; in Zweifelsfällen hat der Direktor oder die Direktorin einer Graduiertenschule die Entscheidung der Gemeinsamen Promotionskommission herbeizuführen. Entscheidungen nach Satz 1 werden nur auf schriftlichen vorherigen Antrag hin getroffen. Der Promotionsstudent oder die Promotionsstudentin ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Abs. 2 und 3 werden im Prüfungszeugnis entsprechend ausgewiesen. Auf begründeten Antrag kann die Gemeinsame Promotionskommission einer Graduiertenschule hiervon absehen. Ein solcher begründeter Antrag liegt insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis vor.“
22. Der bisherige Vierte Abschnitt wird zum Fünften Abschnitt und die bisherigen §§ 27 und 28 zu den §§ 28 und 29.
23. Der bisherige Fünfte Abschnitt wird zum Sechsten Abschnitt und bisherigen §§ 29 und 30 zu den §§ 30 und 31.

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.